

Pressemitteilung Nr. 205/2020  
vom 15.05.2020

## **Öffnung der städtischen Freiluftsportanlagen ab 18.05.2020**

Ab Montag, 18.05.2020 werden die städtischen Freiluftsportanlagen in Albstadt für Trainings- und Übungszwecke wieder geöffnet. Die Öffnung ist aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 10. Mai 2020 möglich. Für die Aufnahme des Sportbetriebs müssen jedoch einige Regeln unbedingt berücksichtigt werden. Die Stadt Albstadt hat hierzu am 13.05.2020 die "Verordnung der Stadt Albstadt über die Nutzung von Sportstätten" erlassen. Die Durchführung eines Sportangebots mit einer Gruppe von max. 5 Personen inkl. Trainer muss bei der Vergabestelle beim Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales schriftlich beantragt werden. Erst nach schriftlicher Freigabe darf das Angebot auf der entsprechenden Freiluftsportanlage durchgeführt werden. Die Sporthallen und weitere geschlossenen Räume bleiben weiterhin geschlossen. Außerhalb von Freiluftsportanlagen ist ein Training in Fünfergruppen untersagt, da weiterhin die Kontaktbeschränkungen gelten.